Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Finanzministerium : Anleitung in Betreff des Beschlusses vom 10. Hornung 1801 über die Grundsteuer

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542803

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

chart Acker: gesch. 3709 Fr. — Dem Staat Zehndpflichtig.

3. Die Mühle zu Breitenloch: Haus, Scheune, Dörr- und Waschhaus, 6 Mannw. Wiesen und 9 Juch. Acker: gesch. 9673 Fr. — Die Mühle erfodere wichtige Reparationen, und das Erdreich sey Zehndpflichtig um 3/4 dem Staat und 1/4 dem Bisthum Constanz.

4. Der Weyerhof: 1 Haus, 3 Scheune, 1 Weintrotte und 1 Kalchhaus, 70 Mannw. Wiesen, 114 Juch. rauhes Ackerfeld, 14 Juch. Reben, 4 Weyer und 14 Juch. Waldung im Bergholz; gesch 19683 Fr. — Dem Staat Zehndpflichtig, ausgenommen von 7 Juch. der 1/4te nach Constanz, die Scheunen sind baufallig, und die Kösten der Rebkultur höher als der Ertrag.

5. Die Brunstok Schupis in Niederbühren: 2 Mnw. Wiesen, 7 Juch. Acker und 1 1/2 Juch. Waldung: gesch. 952 Fr. — Zehndpflichtig dem Staat, und in einzelnen Stücken vertheilt.

6. Die Vorster Schuppis, 1/2 Mannw. Wiesen und 13 Juch. Acker: gesch. 691 Fr. — Gleich Zehndpflichtig.

7. Schloßhof in Oberbeuren: 6 Mannw. Wiesen und 2 Juch. Acker: gesch. 931 Fr. Ebenfalls Zehndpflichtig.

8. Zuckerried: ein altes Häusgen und ein altes Scheuerli, 2 Mannw. Wiesen: gesch. 436 Fr. — Die Gebäude sind in sehr schlechtem Zustand.

9. In Riederbeunen 5 1/2 Juch. im Kurzenberg und Weitenholz: gesch. 400 Fr.

(Die Forts. folgt.)

Finanzministerium.

Anleitung in Betreff des Beschlusses vom 10. Hornung 1801 über die Grundsteuer.

Anleitung für die Schätzungs-Ober-Aufseher.

§. 1. Nachdem die Schätzungs-Oberaufseher die Gesetze, den Beschluß, und die gegenwärtige Anleitung über die Grundsteuer, so wie die von den Munizipalitäten nach Inhalt des 3ten Artikels des Beschlusses vom 10. Hornung zu verfertigenden Tabellen werden erhalten haben, sollen sie dieselben durch die Obereinnehmer, und diese durch die Distriktseinnehmer, jeder Munizipalität ihres Cantons übermachen, damit sie sogleich zu den mit der Güterschätzung verbundenen Verrichtungen schreiten.

§. 2. Die Oberaufseher werden sich sogleich zu der Verwaltungskammer begeben, und diese werden nach Herbeyrufung des Obereinnehmers zugleich mit diesen beyden Beamten einen Unteraufseher für jeden Distrikt ernennen.

In den zu weitläufigen Distrikten, und da wo es mühsam ist, von einem Theil desselben zu dem andern oder zum Mittelpunkt zu kommen, können sie ihrer zwey ernennen.

Diese Unteraufseher sollen thätige, hinreichend mit den Ortsumständen bekannte und sachkundige Bürger von erprobter Rechtschaffenheit seyn.

Die Verwaltungskammern werden den Oberaufsehern auch das Verzeichniß der in den verschiedenen Gemeinden des Cantons gelegenen Nationalgüter zustellen, damit sie in die Gemeindekadaster eingeschrieben, und wie die Liegenschaften der Bürger geschäzt werden. Er wird die Abtheilungen dieses Verzeichnisses den betreffenden Unteraufsehern, zu Handen der gehörigen Munizipalitäten übergeben.

§. 3. Sogleich nach der Ernennung dieser Unteraufseher wird sie der Oberaufseher in den Cantonshauptort ruffen, und nachdem er ihnen die Gesetze, den Beschluß und die gegenwärtige Anleitung über die Grundsteuer übergeben, wird er sie in allem demjenigen, was der Beschluß vom 10. Hornung und die gegenwärtige Anleitung sowohl ihnen selbst als den Munizipalitäten in Betreff der Grundsteuerkadaster auferlegt, unterrichten.

§. 4. Sie werden sich durch eine thätige Correspondenz und durch persönliche Verfügung an Ort und Stelle, über die Art und Genauigkeit, mit welcher die verschiedenen Beamten und andere Angestellte ihre Pflichten erfüllen, erkundigen, und dem Unteraufseher in den außerordentlichen vorkommenden Fällen, auch nach Berathung mit der Verwaltungskammer und dem Obereinnehmer über schwere Fälle, die nöthigen Weisungen geben.

§. 5. Sie werden jede zwey Wochen einen Auszug aus den von den Unteraufsehern erhaltenen Berichten verfertigen, und dem Finanzminister durch die Hände der Verwaltungskammer übermachen.

§. 6. Wenn die Besetzung einer erledigten Stelle bey Verfertigung des Kadasters und den Schatzungsgeschäften nöthig wäre, so werden sie auf der Stelle dafür sorgen.

§. 7. Sie werden in den Art. 19. und 20. des Beschlusses angeführten Fällen die Geschwornen entweder selbst begleiten, oder sie durch die Unteraufseher begleiten lassen, um ihnen in ihren Verrichtungen beyzustehen.

(Die Fortsetzung folgt.)